

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 6 (1891)
Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.
Einsendungen und Gelder franco
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

VI. Jahrgang.

Nr. 12.

I. Dezember 1891.

Inhalt: Die neue Verordnung über Schulgesundheitspflege. — Mitteilungen des Erziehungsrates betr. Lehrer-Stipendien für Fortbildungskurse. — Verzeichnis der Gemeinden mit Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien. — Kleinere Mitteilungen. — Inserate.

Beilagen: Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1891 des „Amtlichen Schulblattes“. — Jahresbericht der Erziehungsdirektion und der Schulsynode pro 1890/91.

Die neue Verordnung über Schulgesundheitspflege.

(Vom 31. Dezember 1890.)

Es ist bald ein Jahr verflossen, seit die neue Verordnung betreffend Schulhausbau und Schulgesundheitspflege, welche durch regierungsrätlichen Beschluss vom 31. Dezember 1890 für die zürcherischen Schulen erlassen wurde, in Kraft getreten ist. Die frühere Verordnung betr. die Erbauung der Schulhäuser vom 26. Brachmonat 1861 hat keine Vorschriften über Gesundheitspflege enthalten. Es musste also diese Materie neu bearbeitet werden, und man darf sich nicht wundern, wenn die bezüglichen Beratungen längere Zeit in Anspruch genommen haben.

In neuen Gesetzen und Verordnungen können nicht völlig neue, nur in wenigen Köpfen als richtig erkannte Gedanken zur praktischen Ausführung gelangen, sonst laufen die bezüglichen Vorschriften Gefahr, nur auf dem Papier zu bleiben. Es dürfen vielmehr diese Erlasse nur die Träger

von Neuerungen sein, deren Berechtigung bereits in weitem Kreisen Wurzel gefasst hat und zum Bewusstsein Vieler gelangt ist. Die neuen Anschauungen müssen auch schon von einzelnen „Pröblern“ mit Erfolg in die Praxis umgesetzt worden sein. Es gibt auch dann noch eine genügende Anzahl von widerstrebenden Elementen, welche entweder das Alte nicht fahren oder „sich in keine Schablone zwingen lassen“, d. h. immer ihren eigenen Weg gehen wollen.

So beschränkt sich denn auch die Zahl der von den Behörden aufgestellten Bestimmungen auf nicht mehr als 16 Paragraphen und etwa 4 Seiten Räte, Empfehlungen und Weisungen. Die erstern enthalten das, was in allen Schulen und von allen Gemeinden wirklich verlangt werden muss, und die letztern beziehen sich auf Dinge, welche entweder praktisch noch weiter zu erproben sind oder in Anbetracht der verschiedenen Verhältnisse nicht als allgemeine Vorschrift erlassen werden konnten. Die Ausscheidung war mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden und beruht nicht überall auf einstimmigen Beschlüssen der vorberatenden Organe.

Da die Ausführung neuer Vorschriften in erster Linie den untern Instanzen zufällt, und es nicht selten vorkommt, dass die erlassenen Verordnungen längere Zeit unbeachtet und unbekannt bleiben, dürfte es angezeigt sein, auf diesem Wege auf einzelne Bestimmungen betreffend die Schulgesundheitspflege noch besonders aufmerksam zu machen. Hierbei ist die Gefahr allerdings nicht ausgeschlossen, dass auch dem „Amtlichen Schulblatt“ das Los bestimmt ist, unbeachtet und ungelesen zu den übrigen „Akten“ gelegt zu werden.

Es ist unter den neuern Zielen der Erziehung und des Unterrichts immer mehr auch die Fürsorge für die Entwicklung des jugendlichen Körpers in den Vordergrund getreten. Die Bestrebungen der Naturforscher, Ärzte und Pädagogen sind darauf gerichtet, die Grundbedingungen zur Ermöglichung einer gesunden Erziehung gemeinsam festzustellen und die dafür notwendigen Neuerungen anzustreben.

Die Verordnung vom 31. Dezember 1890 steht mit

ihren wesentlichen Bestimmungen ebenfalls im Dienste der Hebung und Förderung des körperlichen Wohles der Schulkinder. Wenn in nachstehenden Sätzen die wichtigsten der aufgestellten hygienischen Anforderungen an den Schulunterricht hier angereicht werden, so dürfte der praktische Erfolg wenigstens darin bestehen, dass einzelne Schulbehörden neuerdings sich vornehmen, nie müde zu werden im energischen Kampfe gegen die Feinde, welche die Gesundheit derer gefährden, die als Lehrende oder Lernende in verhältnismässig über-grosser Zahl einen Teil ihres Lebens in geschlossenen Räumen zusammen arbeiten müssen.

1. Es sollen die Ärzte mehr als bisher zur Aufsicht über die Volksschule herbeigezogen werden.
2. Die Schulkinder sind bei ihrem Eintritt in die Schule und während ihrer Schulzeit in regelmässigen Zwischenräumen ärztlicher Untersuchung und Beobachtung zu unterstellen.
3. Die körperliche Ausbildung der Schüler soll auch ausserhalb des Unterrichts durch Anordnung von geeigneten Spielen, Spaziergängen, Märschen und, wo möglich, durch Schwimmunterricht gefördert werden.
4. Insbesondere zur Winterszeit ist Vorsorge zu treffen, dass kein Schulkind wegen mangelhafter Kleidung oder ungenügender Nahrung körperlich und geistig Schaden nehme.
5. Das Mass der Hausaufgaben ist auf allen Schulstufen tunlichst einzuschränken.
6. Bei Einrichtung des Stundenplans soll Abwechslung zwischen anstrengenderem und weniger anstrengendem Unterricht eintreten und der Schreib- und Zeichnungsunterricht, sowie der Unterricht in den weiblichen Arbeiten auf die helle Tageszeit verlegt werden.
7. Der Turnunterricht ist in den übrigen Unterricht einzureihen, und es ist bei dem letztern nach jedem Lehrgang eine längere Pause einzufügen, welche die Kinder möglichst im Freien zuzubringen haben.
8. Die Schüler sollen beim Unterricht an aufrechte Körper-

haltung und an Berücksichtigung der Sehweite ihrer Augen gewöhnt werden, und es sind hiezu geeignete Schulbänke zu verwenden.

9. Der Gebrauch von Schiefertafel und Griffel ist möglichst früh zu verlassen.
10. In den Unterrichtslokalitäten ist auf sorgfältigste Ordnung zu halten, täglich mehrmalige Lüftung und wöchentlich mehrmalige und gründliche Reinigung derselben anzuordnen.

Wenn Alle, welche dazu berufen sind, diesen Vorschriften Nachachtung zu verschaffen, an sich selbst die wohlthätige Wirkung sorgfältiger Körperpflege auf den ganzen Menschen zu erfahren bemüht sind, werden sie auch stets bestrebt sein, der Jugend den Aufenthalt in den Schulzimmern immer erträglicher zu machen.

Zur Notiznahme für die Lehrer.

Es ist zu wiederholten Malen vorgekommen, dass von Lehrern, welche an eidgenössischen Turnkursen teilnahmen, erst während des Kurses Gesuche um Verabreichung eines Staatsbeitrages an die betr. Auslagen eingereicht wurden. Der Erziehungsrat bringt hiemit zur Kenntnis, dass künftig solche Gesuche nicht mehr berücksichtigt werden können. Wenn auch das mit der Teilnahme an Kursen bekundete Interesse an der Weiterbildung in diesem oder jenem Unterrichtsfach alle Anerkennung verdient, so kann doch die Behörde einem solchen Streben nicht ohne weiteres mit Staatsbeiträgen zu Hülfe kommen. Es muss ihr die Möglichkeit geboten sein, unter den zu unterstützenden Teilnehmern eine geeignete Auswahl zu treffen, wobei die verschiedenen Schulen und Landesgegenden in Betracht zu fallen haben und auch kleinere Gemeinden nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Zürich, 28. Oktober 1891.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär:

C. Grob.

**Verzeichnis der Gemeinden des Kantons Zürich
mit Rücksicht auf die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und
Schreibmaterialien 1891. (Siehe Nr. 11, pag. 121—129.)**

Berichtigung bezw. Ergänzung.

Die Gemeinden mit voller Unentgeltlichkeit werden mit fetten Lettern und die Gemeinden mit teilweiser Unentgeltlichkeit mit *Cursiv*-Lettern ausgezeichnet.

Bezirk Zürich:	Schwamendingen.¹⁾
	Unter-Engstringen.²⁾
	<i>Utikon a. A.¹⁾</i>
	<i>Zollikon.¹⁾</i>
„ Affoltern:	<i>Bonstetten.¹⁾</i>
	<i>Dachelsen.¹⁾</i>
„ Horgen:	Horgerberg.¹⁾
	Kilchberg.¹⁾
	Thalweil-Gattikon.¹⁾
„ Meilen:	Limberg.¹⁾
„ Hinweil:	<i>Wolfhausen.¹⁾</i>
	Tann (Dürnten).¹⁾
„ Uster:	<i>Nossikon.¹⁾</i>
„ Pfäffikon:	<i>Fehraltorf.¹⁾</i>
„ Winterthur:	<i>Schneit.¹⁾</i>
	Äsch-Riedt.¹⁾
„ Andelfingen:	Marthalen.¹⁾
„ Bülach:	Unter-Embrach.²⁾

Als weitere Berichtigung ist noch beizufügen, dass die Schulsteuer für Wallisellen bloss 4,50‰, und nicht 5,25‰ beträgt.

¹⁾ War ohne Unentgeltlichkeit aufgeführt. ²⁾ War mit teilweiser Unentgeltlichkeit aufgeführt.

Kleinere Mitteilungen.

1. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel. Veränderungen im Lehrpersonal.

An Primarschulen:

Rücktritte:

Bezirk	Schule	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Zeitpunkt d. Rücktritts
Affoltern	Maschwanden	Pfenninger, Heinr.	1864	1882—91	6. Nov.

Verweser:

Bezirk	Schule	Name	Heimatsort	Amtsantritt
Zürich	Leimbach (2. Abt.)	Kuhn, Anna	Unterstrass	16. Nov.
Affoltern	Maschwanden	Graf, Konrad	Heiden	8. „

Vikare:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bzw. Dauer
Zürich	Riesbach	Höhn, August	Krankh.	3.—21. Nov.
		Vikar: Gutknecht, Bertha, von Neftenbach.		
Winterthur	Turbenthal	Beer, Theodor	Krankh.	2. Nov.
		Vikar: Müllly, Albert, von Schöfflisdorf.		

An Sekundarschulen:

Hinschied:

Bezirk	Schule	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Meilen	Herrliberg	Pfenninger, Hch.	1867	1889—91	12. Nov.

Verweser auf 20. November:

Bezirk	Schule	Name	Heimatsort
Meilen	Herrliberg	Tschudy, Joh.	Schwanden

Vikar:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn
Zürich	Neumünster	Itschner, Jak.	Krankh.	9. Nov.
		Vikar: Meyer, Alb., von Bülach.		

2. An die Bezirksschulpflegen.

Errichtung einer provisorischen 2. Lehrstelle an der Primarschule Leimbach auf 16. Nov. 1891.

Genehmigung einer neuen Fortbildungsschule:

Bezirk	Gemeinde	Schüler	wöch. Stundenzahl	Fächer
Pfäffikon	Blittersweil- Undalen	18	4	Sprache, Rechnen, Geometrie, Vaterlandskunde.

3. An die Behörden der höhern Unterrichtsanstalten.

Hochschule:

Rücktritt von Dr. Ludwig Stein von Erdo-Benye als Privatdozent an der I. Sektion der philosophischen Fakultät.

Erneuerungswahl von Dr. Aloys von Orelli von Zürich als ordentlicher Professor für germanistische Fächer an der staatswissenschaftlichen Fakultät, auf eine Amtsdauer von 6 Jahren, vom 15. Oktober 1891 an gerechnet.

Erteilung der *Venia legendi* an der I. Sektion der philosophischen Fakultät an Dr. Louis Morel von Genf, für französische Literaturgeschichte.

Urlaub für Dr. Rud. Meyer, Privatdozent an der medizinischen Fakultät, für die erste Hälfte des Wintersemesters 1891/92.

Ernennung von Joh. Werder, stud. phil. von Riesbach, als Assistent am Chemischen Laboratorium für Lehramtskandidaten an Stelle des zurückgetretenen Olgiati.

Ernennung von Max Krucker, prakt. Arzt in Zürich, als dritter Assistenzarzt der medizinischen Poliklinik, mit Amtsantritt auf 15. November.

Kantonschule:

Gymnasium: Erneuerungswahl von Prof. Dr. J. Brunner von Küsnacht als Lehrer für Geschichte auf eine Amtsdauer von 6 Jahren, vom 1. Oktober 1891 an gerechnet.

Industrieschule: Rücktritt von Giuseppe Foramitti von Moggio (Italien) als Lehrer des Italienischen und Übertragung des Unterrichtes in der genannten Sprache an Dr. Leone Donati, provisorisch für das Wintersemester 1891/92.

Technikum:

Rücktritt von Sekundarlehrer Ernst in Winterthur als Mitglied der Aufsichtskommission und Wahl von Dr. J.

Pernet, Professor am eidg. Polytechnikum, und Em. Müller, Stadtrat in Winterthur.

T i e r a r z n e i s c h u l e :

Ernennung von Oskar Pfister von Hombrechtikon als II. Assistent für Klinik und Anatomie.

Ernennung von Charles Rosselet von Locle als Unter-Assistent für pathologische Anatomie für das Schuljahr 1891/92.

I n s e r a t e.

Zur Beachtung für die Vorstände gewerblicher
Fortbildungsschulen.

Die Vorstände von gewerblichen Fortbildungsschulen, welche gestützt auf den Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884 und das bezügliche Reglement vom 27. Januar 1885 (Amtliches Schulblatt 1887, Beilage zu Nr. 5, pag. 3—10) Bundes-subvention erhalten und welche ihre Jahresrechnung auf 31. Dezember abschliessen, werden eingeladen, die Rechnung pro 1891 nebst Belegen entsprechend der im Reglement erteilten Wegleitung spätestens bis 20. Januar 1892 der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, 30. Nov. 1891. Die Erziehungsdirektion.

Die in § 26 der „Verordnung betr. Versäumnis des Unterrichts in der Volksschule des Kantons Zürich vom 8. November 1890“ erwähnten Formulare für Mahnungen etc. können beim kantonalen Lehrmittelverlag zu folgenden Preisen bezogen werden:

Formulare für Mahnungen, Bussenandrohungen etc.,
das Hundert à Fr. —.35 Cts.

Entlassungszeugnisse mit Couverts „ „ „ 3.50 „

Zürich, den 24. November 1891. Erziehungskanzlei.

Zur gefl. Beachtung für die Schulpflegen.

Diejenigen Primar- und Sekundarschulpflegen, an deren Schulen seit der bezüglichen Erhebung im Oktober 1886 die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel oder der Schreibmaterialien oder der Lehrmittel und der Schreibmaterialien durch neueren Gemeindebeschluss eingeführt worden ist, werden ersucht, hievon der unterzeichneten Stelle, soweit dies nicht bereits geschehen ist, Mitteilung zu machen, damit das vorhandene Verzeichnis vervollständigt und berichtet werden kann.

Zürich, 24. November 1891. Die Erziehungskanzlei